

Az.: 3 A 890/17.A  
2 K 1430/16.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 17. Januar 2019

### **beschlossen:**

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juli 2017 - 2 K 1430/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter 1.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (hierzu unter 2.) liegen nicht vor.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 18. Juli 2016 abgelehnt, mit welchem den Klägern die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ihre Asylanerkennung sowie subsidiärer Schutzstatus versagt und festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, sie zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen 30 Tagen aufgefordert wurden und ihnen die Abschiebung nach Pakistan angedroht wurde, sollten sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, und schließlich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wurde.
- 3 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, nachdem von der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 5. September 2012 - C-71/11 und C-99/119 -, juris) und dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris) aufgestellten Grundsätzen, denen es folge, sei ein wie die Kläger ohne konkrete Vorverfolgung aus seinem Heimatland ausgereister Ahmadi dann als Flüchtling oder ggfs. als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass er ein seinem Glauben innerlich

verbundener Ahmadi sei, zu dessen verpflichtender Überzeugung es gehöre, den Glauben auch in der Öffentlichkeit zu leben und diesen in die Öffentlichkeit zu tragen. Auf zusammenfassende Selbsterklärungen des Betroffenen könne dabei nicht bestimmend abgehoben werden, vagen ("einfachen") oder auch "qualifizierten" Bestätigungen der hiesigen Gemeinschaft könne ein gewisser Bestätigungswert zukommen. Zumindest sei eine innere Beziehung zum Glauben von der oben genannten Qualität eher unwahrscheinlich, wenn wie hier weder eine Bescheinigung der hiesigen Gemeinde vorliege noch sonst relevante Glaubensaktivitäten dargetan worden seien. Auch eine umfassende Schau auf die zum Beleg vorgetragenen Tatsachen, soweit sie in Ansehung der im Bescheid zitierten und von den Beteiligten vorgelegten Erkenntnisse glaubhaft seien, sprächen nicht dafür, dass einer der Kläger eine religiös geprägte Person im vorstehend genannten Sinn sein könne. Aus den Angaben in der Anhörung ergäben sich keine Hinweise auf Umstände, die es nachvollziehbar erscheinen lassen könnten, dass die Kläger aus Pakistan geflohen seien, weil sie aus innerlicher Überzeugung gezwungen gewesen wären, ihren Glauben öffentlich zu leben, und dies nicht gekonnt hätten. Sie hätten sich im Heimatland nicht verpflichtet gesehen, sich in einer Weise zu ihrem Glauben zu bekennen und ihn zu praktizieren, die sie in Konflikt mit den staatlichen Restriktionen hätte bringen können. Vielmehr habe dem Kläger zu 1. seine durch Geburt gegebene Zugehörigkeit zu Ahmadis nicht viel bedeutet, für den Kläger zu 2. seien diesbezüglich keine Angaben gemacht worden.

4 1. Das Vorbringen der Kläger zeigt keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber

hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 211 ff.).

- 6 Diesen Anforderungen genügt die von den Klägern aufgeworfene Frage: "Ist im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für einen Ahmadi-Muslim aus Pakistan und die Annahme einer religiösen Verfolgung durch den Staat ausreichend, dass für Ahmadis eine generelle Betroffenheit darin besteht, dass es ihnen rechtlich untersagt ist, sich als Muslime zu bezeichnen und dies ungeachtet ihrer religiösen Praxis für ihre Persönlichkeit und ihr Selbstbild von Bedeutung ist?" nicht.
- 7 Es ist höchstrichterlich geklärt, dass eine Verletzung der Religionsfreiheit die zur Einordnung als Verfolgungshandlung erforderliche Schwere in subjektiver Hinsicht dann aufweist, wenn für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Dies setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schadens nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Die konkrete Glaubenspraxis muss jedoch für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 29f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH; OVG NRW, Beschl. v. 29. November 2018 - 4 A 3144/18.A -, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 43).
- 8 Eine weitere grundsätzliche Klärung dieser Maßstäbe ist nicht möglich. Sie lässt sich ersichtlich nur im Einzelfall beantworten.
- 9 2. Die Kläger zeigen auch keinen Verfahrensfehler auf, der die Zulassung der Berufung rechtfertigt.

- 10 Die Kläger tragen zur Begründung eines Gehörsverstoßes vor, das Verwaltungsgericht sei - ausgehend von seiner Feststellung, dass zur Religiosität des Klägers zu 2. keine Angaben gemacht worden seien - verpflichtet gewesen, diesen Sachverhalt im Rahmen der informatorischen Anhörung weiter aufzuklären. Das Unterlassen der gebotenen Befragung stelle zudem eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes dar.
- 11 Der gerügte Aufklärungsmangel rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG.
- 12 Die Verfahrensrüge einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts ist schon kein Berufungszulassungsgrund im asylverfahrensrechtlichen Sinn. Eine mögliche Verletzung der dem Gericht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO obliegenden Aufklärungspflicht gehört nicht zu den in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängeln, bei deren Vorliegen die Berufung zuzulassen ist (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 17. Mai 2017 - 11 A 682/16.A -, juris Rn. 13 m. w. N.).
- 13 Eine unterbliebene, allerdings gebotene Sachverhaltsaufklärung kann zwar im Einzelfall einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darstellen. Eine solche Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) können die Kläger aber schon deshalb nicht mit Erfolg geltend machen, weil sie es versäumt haben, entsprechende förmliche Beweisanträge zu stellen, um sich vor dem Verwaltungsgericht selbst das rechtliche Gehör zu verschaffen. Die nunmehr erhobene Aufklärungsrüge kann nicht dazu dienen, Beweisanträge zu ersetzen, die ein Beteiligter in zumutbarer Weise hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat (BVerwG, Beschl. v. 4. Juli 1983 - 9 B 10275.83 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 13. Januar 2000 - 9 B 2.00 -, juris Rn. 2 f.).
- 14 Dass ein solcher Beweisantrag nicht gestellt wurde, wäre nur dann unerheblich, wenn sich dem Gericht auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Ermittlung des Sachverhalts hätte aufdrängen müssen. In einem solchen Fall muss die Rüge jedoch schlüssig aufzeigen, dass das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Anlass zu weiterer Aufklärung hätte sehen müssen. Es muss ferner

dargelegt werden, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der unterbliebenen Aufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer günstigeren Entscheidung hätte führen können (BVerwG, Beschl. v. 21. Mai 2014 - 6 B 24.14 -, juris Rn. 11, m. w. N. Sodan/Ziekow, a. a. O. § 124 Rn. 191 f.). Im Übrigen ist es Sache der Kläger, die auch in erster Instanz schon anwaltlich vertreten waren, die Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben dazu zu machen (§ 25 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG, Art. 4 RL 2011/95/EU).

- 15 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Kläger haben es versäumt, in der mündlichen Verhandlung entsprechende Beweisanträge zu stellen. Vor dem Hintergrund einer völlig fehlenden Geltendmachung einer religiösen Bindung des Klägers zu 2. bestand für das Verwaltungsgericht aber auch kein Anlass zu weiterer Aufklärung. Im Übrigen fehlt es an Ausführungen, welche Feststellungen im Fall einer Ausforschung der religiösen Identität des Klägers zu 2. durch das Verwaltungsgericht voraussichtlich getroffen worden wären.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp